

»

Schulveranstaltungen

Quellen: SchUG § 13, LVG § 24, GehG § 63a, Schulveranstaltungsverordnung, Rundschreiben des BM 23/2008, ER 211

Allgemeines

Aufgabe von Schulveranstaltungen

Schulveranstaltungen sind schulautonom vorzubereiten und durchzuführen. Sie dienen der Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichtes. Diese hat zu erfolgen durch:

- » unmittelbaren und anschaulichen Kontakt zum wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben,
- » die Förderung der musischen Anlagen der SchülerInnen und
- » die körperliche Ertüchtigung der SchülerInnen.

Als Schulveranstaltungen kommen insbesondere in Betracht:

- » Lehrausgänge,
- » Exkursionen,
- » Wandertage, Sporttage,
- » Berufspraktische Tage bzw. Berufspraktische Wochen,
- » Sportwochen (z.B. Wintersportwochen, Sommersportwochen),
- » Projektwochen (z.B. Musikwochen, Ökologiewochen, Intensivsprachwochen, Kreativwochen, Schüleraustausch, Fremdsprachenwochen, Abschlusslehrfahrten)

In Klassen, in denen körper- oder sinnesbehinderte SchülerInnen bzw. SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemeinsam mit SchülerInnen ohne sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, sind Schulveranstaltungen so zu planen, dass SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in größtmöglichem Ausmaß teilnehmen können.

Planung von Schulveranstaltungen

Bei der Planung von Schulveranstaltungen ist Bedacht zu nehmen:

- » auf die Zielsetzungen,
- » auf die Sicherheit,
- » die körperliche Leistungsfähigkeit der SchülerInnen,
- » auf die Zahl der für die Durchführung der Schulveranstaltungen zur Verfügung stehenden Lehrpersonen und sonstigen Begleitpersonen sowie
- » auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der SchülerInnen.

Schulveranstaltungen dürfen nicht durchgeführt werden, wenn

- » sie nicht der Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichtes dienen,
- » sie die Erfüllung des Lehrplanes beeinträchtigen,
- » für die an der Veranstaltung nicht teilnehmenden SchülerInnen kein Unterricht angeboten werden kann,
- » die durch die Veranstaltung erwachsenden Kosten nicht dem Grundsatz der Sparsamkeit und Angemessenheit entsprechen,
- » der ordnungsgemäße Ablauf der Veranstaltung nicht gegeben erscheint, insbesondere bei Gefährdung der körperlichen Sicherheit oder der Sittlichkeit der SchülerInnen,
- » eine ausreichende finanzielle Bedeckung nicht gegeben ist.

Teilnahme

Die SchülerInnen sind zur Teilnahme an Schulveranstaltungen ohne Rücksicht darauf verpflichtet, ob die Veranstaltung innerhalb oder außerhalb des Schulgeländes stattfindet, sofern nicht die Vorschriften über das Fernbleiben von der Schule anzuwenden sind oder die Schulleitung nach Anhörung der Klassenkonferenz einen Schüler von der Teilnahme an der Schulveranstaltung ausgeschlossen hat. Ein Ausschluss darf nur dann erfolgen, wenn auf Grund des bisherigen Verhaltens des Schülers eine Gefährdung der Sicherheit des Schülers oder anderer Personen mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

SchülerInnen, die an einer Schulveranstaltung nicht teilnehmen, sind von der Schulleitung nach Möglichkeit zum Unterricht in einer anderen Klasse zuzuweisen.

Leitung und Begleitung von Schulveranstaltungen

Die Schulleitung hat eine fachlich geeignete Lehrperson der betreffenden Schule mit der Leitung der Schulveranstaltung zu beauftragen. Der Leitung einer Schulveranstaltung obliegen die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Veranstaltung, ihre Koordination im Rahmen der Schule und die Kontakte mit außerschulischen Stellen. Die Schulleitung hat weiters neben der Leitung der Veranstaltung in Absprache mit der Leitung der Veranstaltung geeignete Lehrpersonen oder andere geeignete Personen als Begleitpersonen festzulegen.

Richtlinien für mehrtägige Schulveranstaltungen bis zur 4. Schulstufe und für ein- und mehrtägige Schulveranstaltungen ab der 5. Schulstufe (Die Schulveranstaltungsverordnung kennt eine Bandbreite, diese Zahlen stellen das Minimum dar):

- » bis zur 4. Schulstufe bei mehr als 15 SchülerInnen: eine weitere Begleitperson
- » ab der 5. Schulstufe: bei Schulveranstaltungen mit
- » überwiegend leibeserziehlichen Inhalten: ab 12 SchülerInnen je eine weitere Begleitperson
- » überwiegend projektbezogenen Inhalten: ab 17 SchülerInnen je eine weitere Begleitperson
- » überwiegend sprachliche Schwerpunkte: ab 23 SchülerInnen je eine weitere Begleitperson

Es wird empfohlen, dass in der Primarstufe unabhängig von der Schülerzahl in jedem Fall neben der Leitung der Veranstaltung eine Begleitperson eingesetzt wird. Im sonderpädagogischen Bereich soll zusätzlich unter Bedachtnahme auf die Zahl der teilnehmenden SchülerInnen und des Behinderungsgrades erforderliches Hilfspersonal eingesetzt werden.

Bei Veranstaltungen bis zu einem Tag kann die Schulleitung abweichende Festlegungen treffen. Bei mehrtägigen Veranstaltungen kann das Klassen- bzw. Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss abweichende Festlegungen treffen.

Die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sind zu beachten. Eine Abweichung von den vorgegebenen Bandbreiten kann aber nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen (z.B. Integrationsklasse).

Es ist zu empfehlen, dass keine Veranstaltungen ohne Begleitperson durchgeführt werden.

Die Leistung Erster Hilfe muss gewährleistet sein.

Kosten

Die den Erziehungsberechtigten voraussichtlich erwachsenden Kosten sind diesen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Abhaltung mehrtägiger Veranstaltungen entscheidet das Klassen- oder Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss. Vereinbarungen mit Beherbergungsbetrieben oder Transportunternehmen sollen die Bezeichnung der Schulveranstaltung und ihre konkrete Zielsetzung sowie Regelungen für den Rücktrittsfall enthalten.

Kostenbeiträge dürfen nur für Fahrt (einschließlich Aufstiegshilfen), Verpflegung, Eintritte, Kurse, Vorträge, Arbeitsmaterialien, die leihweise Überlassung von Gegenständen, Kosten im Zusammenhang mit der Erkrankung einer Schülerin/eines Schülers sowie für Versicherungen eingehoben werden.

Höchstzahl

Schulveranstaltungen sind Veranstaltungen bis zu einem Tag und mehrtägige Veranstaltungen.

Dauer und Ausmaß der Veranstaltungen bis zu einem Tag

Schulstufe/Schulart	Ausmaß (bis zu 5 Stunden)	Ausmaß (mehr als 5 Stunden)
Vorschulstufe, 1. und 2. Schulstufe	In dem unter Bedachtnahme auf die Anforderungen des Lehrplanes erforderlichen Ausmaß	-----
3. und 4. Schulstufe	je Schulstufe 13	-----
5. bis 8. Schulstufe	je Schulstufe 9	je Schulstufe 2
Polytechnische Schule	10	4

Abweichend davon darf in der 3. und 4. Schulstufe höchstens eine bis zu fünf Stunden dauernde Veranstaltung länger als fünf Stunden dauern, wenn aus regionalen Gründen - wegen der Aufgabenstellung der Veranstaltung oder in Bezug auf den Lehrplan - mit fünf Stunden nicht das Auslangen gefunden werden kann. Zusätzlich können solche Veranstaltungen durchgeführt werden, wenn aus dem Kontingent für mehrtägige Veranstaltungen noch Tage zur Verfügung stehen.

Ziel, Inhalt und Dauer von Veranstaltungen bis zu einem Tag sind von der Schulleitung oder den von ihr bestimmten Lehrpersonen festzulegen. Auf das Recht des Klassen- oder Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses sowie der SchülerInnen ist Bedacht zu nehmen.

Mehrtägige Veranstaltungen dürfen höchstens in folgendem Ausmaß durchgeführt werden

Schulstufe/Schulart	Ausmaß in Kalendertagen
Vorschulstufe, 1. und 2. Schulstufe	---
3. und 4. Schulstufe	Insgesamt 7
5. bis 8. Schulstufe	insgesamt 28 (an Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung insgesamt 35, davon mindestens 7 Tage mit Schwerpunktbezug)
Polytechnische Schule	12

Von den mehrtägigen Schulveranstaltungen ist im Zeitraum der 5. bis 8. Schulstufe mindestens eine Veranstaltung bewegungsorientiert durchzuführen.

Richtlinien für die Durchführung

- » Über Ziel, Dauer, Inhalt und allenfalls erforderliche Durchführungsbestimmungen von mehrtägigen Veranstaltungen entscheidet das Klassen- oder Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss.
- » Die Einbeziehung einer Klasse (SchülerInnengruppe) in eine mehrtägige Veranstaltung setzt die Teilnahme von zumindest 70% der SchülerInnen der Klasse (der SchülerInnengruppe) voraus.
- » Mit Bewilligung der Schulbehörde erster Instanz kann die Prozentzahl unterschritten werden, sofern wegen der gerechtfertigten Nichtteilnahme von SchülerInnen kein Mehraufwand verursacht wird.
- » Die SchülerInnen und die Erziehungsberechtigten sind rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung über die näheren Umstände zu informieren (z.B.: konkrete Dauer, Adresse der Unterkunft, Ausrüstung, Bekleidung, Gebräuche und Gefahren, relevante Rechtsvorschriften).

Stören SchülerInnen den geordneten Ablauf einer Schulveranstaltung in schwerwiegender Weise oder gefährden sie ihre oder die Sicherheit von MitschülerInnen, so kann die Leitung der Schulveranstaltung sie von der weiteren Teilnahme an der Schulveranstaltung ausschließen. Davon sind die Schulleitung sowie die Erziehungsberechtigten unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Die Erziehungsberechtigten sind vor der Durchführung einer mehrtägigen Schulveranstaltung verpflichtet, eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie im Falle des Ausschlusses ihres Kindes mit dessen Heimfahrt ohne Begleitung einverstanden sind, oder für eine Beaufsichtigung während der Heimfahrt Sorge tragen werden.

Tagessätze für die verschiedenen Schulveranstaltungen (Stand 2019)

Exkursion und berufspraktische Tage in der Dauer von 5 bis 8 Std.	€ 6,86
Exkursion und berufspraktische Tage innerhalb des Dienstortes in der Dauer von 8 bis 12 Std.	€ 13,33

Exkursion und berufspraktische Tage innerhalb des Dienstortes in der Dauer von 12 bis 24 Std.	€ 20,06
Halbtägige Wandertage und Sporttage in der Dauer von 5 bis 8 Std.	€ 11,22
Ganztägige Wandertage und Sporttage in der Dauer von 8 bis 12 Std.	€ 23,10
Berufspraktische Wochen, Projektwochen pro Tag	€ 25,34
Sommersportwoche pro Tag	€ 27,72
Wintersportwoche pro Tag	€ 31,94

Fahrtkosten

Notwendige Auslagen für die Fahrt (Bahnfahrt 2.Klasse, Autobus, billigste Schifffahrtsklasse) werden ersetzt. Es müssen alle erlangbaren Ermäßigungen in Anspruch genommen werden.

Nächtigungskosten

Tatsächlich angefallene Nächtigungskosten für Lehrpersonen sind bis höchstens 200% der Schülernächtigungskosten je Nacht zu ersetzen.

Sonstige Kosten

Notwendigerweise entstandene und nachgewiesene sonstige Auslagen, wie z.B. Eintrittsgelder für Museen, Ausstellungen, Tiergärten, Theaterbesuche, Schipass usw. werden gegen Belege (Original) rückerstattet.

Zusätzliche Abgeltungen für mehrtägige Schulveranstaltungen

Leitungen von mindestens viertägigen Schulveranstaltungen erhalten als Abgeltung € 185 (für Leitungen im pd-Schema: € 201,80).

Dies gilt auch für mindestens vier berufspraktische Tage für SchülerInnen im 9. Schuljahr.

Lehrpersonen gebührt für die Teilnahme an mindestens zweitägigen Schulveranstaltungen mit Nächtigung eine Abgeltung (Erzieherzulage). Sie beträgt 36,90 Euro pro Tag, für Lehrpersonen im pd-Schema € 41,00 pro Tag.

Lehrpersonen, die an einer Schulveranstaltung vertretungsweise teilnehmen, erhalten eine zusätzliche Abgeltung, die aus der Differenz von 10 anrechenbaren Stunden pro Tag, minus den entfallenden Unterrichtsstunden (Bereich 1) und Vor- und Nachbereitungsstunden (Bereich 2) berechnet wird. z.B:

Unterricht	davon 5/6 Vor-/Nach-/Korr	Berechnung	Bezahlung
21	17,5	$(5 \times 10) - (21 + 17,5)$	= 11,5 Überstundenvergütungen nach GehG §16 (= deutlich geringer als Lehrpersonen MDL!)

Hinweis: Die Leitungen einer mehrtägigen Schulveranstaltung können um eine Akontierung von höchstens 40 Euro pro Tag und pro Lehrperson mittels Formular bei der Dienstbehörde ansuchen.